



**STATUTEN**

**des**

**ÖSTERREICHISCHEN  
SCHWIMMVERBANDES**  
(ZVR: 248203332)

**Beschlossen am 21.02.2015 durch den a.o. Verbandstag**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND (OSV) in dem die Sparten "Schwimmen", "Synchroschwimmen", "Wasserball" und "Wasserspringen" vertreten sind. Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihren Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Der OSV ist ein Schwimmsportverband und als solcher Mitglied des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC), der Bundessport-Organisation (BSO), der Fédération Internationale de Natation (FINA) und der Ligue Européenne de Natation (LEN).
- (3) Der OSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband, übt seine Tätigkeit gemeinnützig und überparteilich aus.

## **§ 2 Gliederung**

- (1) Dem OSV gehören ausschließlich die im § 2 (2) genannten Landesschwimmverbände als Zweigvereine an. Deren Tätigkeit erstreckt sich auf das betreffende Bundesland. Für jedes Bundesland kann nur ein einziger Landesschwimmverband als Zweigverein des OSV bestehen.
- (2) Die 9 Landesschwimmverbände des OSV sind:
  - a) Landesschwimmverband Wien  
(ZVR 908877428)
  - b) Niederösterreichischer Landesverband im Schwimmen des Österreichischen Schwimmverbandes  
(ZVR 052203938)
  - c) Oberösterreichischer Landesschwimmverband  
(ZVR 629884050)
  - d) Neuer Verband der Schwimmvereine in Salzburg  
(ZVR 574767471)
  - e) Landesschwimmverband Steiermark  
(ZVR 740229612)
  - f) Landesschwimmverband Kärnten des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine  
(ZVR 179018460)
  - g) Landesschwimmverband Tirol  
(ZVR 762907497)
  - h) Vorarlberger Landesschwimmverband  
(ZVR 411126618)
  - i) Burgenländischer Landesschwimmverband  
(ZVR 834886861)

- (3) Die Landesschwimmverbände haben im Rahmen ihrer Statuten selbständige Verwaltung. Die Statuten der Landesschwimmverbände dürfen mit den Statuten des OSV nicht im Widerspruch stehen und müssen den abgabenrechtlichen Vorgaben der §§ 34ff BAO entsprechen. Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet dem OSV ihre jeweilig aktuellen Statuten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert unter Beilage der aktuellen Statuten dem OSV zu übermitteln, wobei die erfolgten Änderungen in den Statuten entsprechend gekennzeichnet dem OSV bekannt gegeben werden müssen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten (Homepage) sind die jeweils aktuellen Statuten online zu stellen.

### **§ 3 Zweck und Ziele**

Der OSV hat den Schwimmsport in seinen vier Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

### **§ 4 Erreichung des Zwecks und der Ziele**

- (1) Der Zweck und die Ziele werden erreicht durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Zusammenschluss aller in Österreich bestehender Vereine, die dem Schwimmsport in allen Altersgruppen - Kinder bis Senioren (Masters) - dienen, sowohl in sportlicher Richtung, als auch zur Förderung der Gesundheitspflege;
  - b) Förderung des Schwimmsports in seinen vier Sparten innerhalb der angeschlossenen Vereine und der angeschlossenen Landesverbände;
  - c) Durchführung der alljährlich abzuhaltenden Österreichischen Meisterschaften;
  - d) Durchführung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, sowie Lehrgängen, Vorträgen und dergleichen;
  - e) Vertretung der Interessen des Schwimmsports in seinen vier Sparten durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen;
  - f) Mitarbeit bei der Errichtung oder Verbesserung von Schwimmbädern und schwimmsportlichen Einrichtungen;
  - g) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen;
  - h) einschlägige Publikationen aller Art.;
  - i) Koordinierung/Vertretung/Unterstützung der angeschlossenen Landesschwimmverbände und der ordentlichen Mitglieder des OSV.

- (3) Als materielle Mittel dienen:
- a) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder;
  - b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
  - c) Spenden und sonstige Zuwendungen;
  - d) Gebühren und sonstige Abgaben gem. den Wettkampfbestimmungen;
  - e) Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
  - f) Erträgnisse von Veranstaltungen und Sammlungen;
  - g) Geldstrafen gem. § 12 der Statuten;
  - h) Einnahmen aus Kooperationen (z.B. Sponsoring);
  - i) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.);
  - j) Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen;
  - k) Einnahmen aus dem Organisationsbereich Spitzensport;

## **§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der OSV besteht aus
- a) Ordentlichen Mitgliedern;
  - b) Außerordentlichen Mitgliedern;
  - c) Fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (2)
- a) Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein in, der die Pflege des Schwimmsports und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat und den Vorgaben der §§ 34ff BAO zur Gemeinnützigkeit entspricht.
  - b) Im schriftlichen Aufnahmeansuchen eines Vereines ist der Vereinsvorstand (bzw. die Sektionsleitung) namentlich anzuführen. Das Aufnahmeansuchen ist an den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu richten und in doppelter Ausfertigung beim zuständigen Landesschwimmverband einzureichen. Dem Ansuchen ist eine Ausfertigung (Kopie) der Statuten des Vereines beizuschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Beurteilung des Aufnahmeansuchens die Statuten des zur Aufnahme ansuchenden Vereines zu prüfen, insbesondere ob ein Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsbehörde vorliegt und ob der Verein die Pflege des Schwimmsports im Sinne des § 3 der Statuten des OSV und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat. Auch dürfen die Statuten des Vereines nicht mit einzelnen Bestimmungen der Statuten des OSV im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem zuständigen Landesschwimmverband das Aufnahmeansuchen zur Begutachtung und Erklärung, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen, binnen sechzig Tagen ab Zugang vorzulegen. Eine ablehnende Entscheidung des Landesschwimmverbandes ist für den geschäftsführenden Vorstand des OSV binden.

- c) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hat in der Vorstandssitzung zu erfolgen, die der Entscheidung des Landesschwimmverbandes folgt.
- (3) Außerordentliches Mitglied wird jedes gewählte oder kooptierte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer der Funktion.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den OSV durch finanzielle und materielle Unterstützung fördert. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des OSV.
- (5) Der Verbandstag des OSV kann über Vorschlag des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Landesschwimmverbandes an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle natürliche und juristische Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

## **§ 6 Zusammenschluss von Vereinen**

- (1) Bildet sich ein Verein durch Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine, so gelten für seine Aufnahme in den OSV gleichfalls die Bestimmungen des § 5 (2) der Statuten.
- (2) Nach Aufnahme tritt er in die Rechte und Pflichten jener Vereine ein, durch deren Zusammenschluss seine Bildung erfolgte.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen ist;
- (2) durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen (Vereinen);
- (3) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel unehrenhaftes Verhalten, grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, verbandsschädigendes Verhalten oder, das beharrliche Nichtumsetzen der verpflichtenden Bestimmungen dieser Statuten, vom geschäftsführenden Vorstand bei Einstimmigkeit beschlossen werden kann. Gegen einen solchen Beschluss ist die Berufung an das Verbandsgericht des OSV möglich;

- (4) durch Ausschluss aufgrund eines Urteils des Verbandsgerichtes des OSV;
- (5) durch Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds zu seinem Landesschwimmverband;
- (6) Ist ein Mitglied mit seinen fälligen Zahlungen sechs Monate, trotz zweier schriftlicher Mahnungen, im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft vierzehn Tage nach Zustellung der zweiten Mahnung automatisch.
- (7) Sofern ein Mitgliedsverein über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren keine aktiven Mitglieder iSd § 22 (2) der Statuten hat, erlischt die Mitgliedschaft automatisch am letzten Tag des Kalenderjahres um 24 Uhr.
- (8) Durch Verlust der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34ff BAO erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Wiederaufnahme von Mitgliedern**

Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Urteil des Verbandsgerichtes ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft aufgrund des § 7 (6, 7) der Statuten erloschen ist, können erst nach Ablauf -eines Jahres, vom Tage des rechtskräftigen Ausschlusses oder vom Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft an gerechnet, um Wiederaufnahme ansuchen. Für das Wiederaufnahmeverfahren gilt § 5 (2) der Statuten sinngemäß.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des OSV teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes zu den jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht beim Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist im § 22 (Stimmenermittlung) der Statuten festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 17) zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, der auch Zahlungen in vier gleichen Quartalsraten gewähren kann.

- (4) Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der geschäftsführende Vorstand festlegt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OSV für das laufende Jahr zu erfüllen.
- (6) Die Statuten der Mitgliedsvereine dürfen mit den Statuten des OSV nicht im Widerspruch stehen und müssen den abgabenrechtlichen Vorgaben der §§ 34ff BAO entsprechen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet dem OSV ihre jeweilig aktuellen Statuten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen unverzüglich und unaufgefordert unter Beilage der aktuellen Statuten dem OSV zu übermitteln, wobei die erfolgten Änderungen in den Statuten entsprechend gekennzeichnet dem OSV bekannt gegeben werden müssen. Bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten (Homepage) sind die jeweils aktuellen Statuten online zu stellen.

## **§ 10 Aufnahmegebühr**

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, sowie den für das laufende Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 11 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Strafen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder einzuheben, wenn:
  - a) die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden;
  - b) ein Verein oder Einzelmitglied nicht innerhalb einer Frist Fragebogen, Listen oder Meldungen abliefern oder Verfügungen von Organen des OSV nicht rechtzeitig befolgt. Diese Geldstrafen fallen in die Kasse des OSV.
- (2) Außerdem können aus den in lit. a) und b) genannten Gründen die Mitgliedsrechte vom geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Jahr ausgesetzt werden wogegen die Berufung an das Verbandsgericht zulässig ist, welches endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 13      Teilnahme an Veranstaltungen**

Alle Mitglieder haben im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen (§ 37 Statuten des OSV) das Recht, an den Veranstaltungen des OSV, seiner Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine teilzunehmen.

## **§ 14      Verbot des Dopings**

- (1) Für den OSV, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OSV die gem. §4 a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen der FINA im Sinne des § 15 ADBG 2007. Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- (3) Sämtliche beim OSV gemeldeten Aktive, deren Betreuer, sämtliche den Nationalkadern des OSV angehörigen Aktive und deren Betreuer, sämtliche Funktionäre des OSV, der Landesschwimmverbände und der Mitgliedsvereine sind verpflichtet allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Ordnungsstrafe gem. AWKB zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.
- (4) Der FINA ist es erlaubt auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich die FINA bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.
- (5) Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- (6) Die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine des OSV sind verpflichtet diese Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen oder in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

## **§ 15 Verpflichtung der Landesschwimmverbände betreffend die Gemeinnützigkeit**

Die Statuten der Landesschwimmverbände haben den §§ 34ff BAO zu entsprechen und haben die ihnen angeschlossenen Vereine ebenfalls zur Einhaltung der in diesem Punkt genannten Rechtsvorschriften zu verpflichten.

## **§ 16 Bekanntnis zur Integrität im Sport**

- (1) Der OSV, seine Zweigvereine (Landesschwimmverbände) und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandzwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.
- (2) Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Ordnungsstrafen gem. den AWKB zu ahnden.

## **§ 17 Organe des OSV**

Die Organe des OSV sind:

- (1) Der Verbandstag;
- (2) Der Gesamtvorstand;
- (3) Der geschäftsführende Vorstand;
- (4) Die Rechnungsprüfer;
- (5) Das Verbandsgericht;

## **§ 18 Der Verbandstag**

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass unter Wahrnehmung aller Fristen der

Verbandstag zwischen dem 1. März und 31. Oktober stattfindet. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt.

- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen auf Antrag:
  - a) des ordentlichen Verbandstages
  - b) des Gesamtvorstandes
  - c) des geschäftsführenden Vorstandes
  - d) von mindestens drei Landesschwimmverbänden
  - e) von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
  - f) der Rechnungsprüfer
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von zwei Wochen durch den Präsidenten schriftlich einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung, welche den Antragsgrund zu enthalten hat, werden vom Präsidenten festgelegt.
- (4) Der Verbandstag ist für einen Termin festzusetzen, der innerhalb des Zeitraumes von mindestens sieben Wochen und höchstens neun Wochen ab der Einberufung liegt. Dies gilt sowohl für den ordentlichen, wie auch für den außerordentlichen Verbandstag.
- (5) Die Tagesordnung soll Arbeitskreise der Sparten enthalten.

## **§ 19      Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag obliegt:

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- (2) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- (3) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- (4) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsgerichtes;
- (5) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- (6) Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstages, der Verbandsgerichtsordnung sowie über sonstige Anträge;
- (7) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und Entscheidungen des Verbandsgerichtes;

- (8) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß §5 (5) der Statuten;
- (9) Die Auflösung des OSV.

## **§ 20 Anträge zum Verbandstag**

- (1) Anträge zum Verbandstag und Vorschläge zur Wahl können vom geschäftsführenden Vorstand, von den Landesschwimmverbänden und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge ihrem zuständigen Landesschwimmverband schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Anträge werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag eingeschrieben an die Geschäftsstelle des OSV abgesandt wurden, oder wenn ihnen vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (3) Alle fristgerecht eingebrachten Anträge sind allen Mitgliedern des OSV zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch am Verbandstag eingebracht werden.

## **§ 21 Vertretungs- und Stimmberechtigung**

- (1) Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Landesschwimmverband und OSV bis zum abgelaufenen Kalenderjahr (§ 11) zur Gänze nachgekommen sind.
- (2) Ein Verein hat kein Stimmrecht bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag bis nach einem Jahr nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verein seine Mitgliedschaft zum OSV erworben hat.

## **§ 22 Stimmenermittlung**

- (1) Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen.
- (2) Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es an mindestens zwei Tagen an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprochen hat.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres. Aktive Mitglieder, die mit 31. Dezember vom OSV abgemeldet wurden, werden bei der Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder berücksichtigt.
- (4) Stimmrechte von Mitgliedsvereinen, die gemeinsam vorgehen um Stimmrechtsbeschränkungen des § 22 (1) der Statuten zu umgehen, sind bei der Stimmmittlung nicht zu berücksichtigen. Hat ein Mitgliedsverein ein oder mehrere Mitglieder in seinen Vereinsorganen bestellt, die in Vereinsorganen andere Mitgliedsvereine bestellt sind oder in den letzten drei Jahren vor der Abstimmung bestellt waren, so wird unwiderleglich vermutet, dass all diese Mitgliedsvereine gemeinsam in Umgehungsabsicht vorgehen.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine vertreten sind.
- (2) Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch ihr zur Vertretung nach außen befugtes Organ selbst aus. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitglied ihres Vereins, einem Mitgliedsverein des OSV oder dem anwesenden Präsidenten oder Vizepräsidenten seines Landesschwimmverbandes übertragen. Der bevollmächtigte Mitgliedsverein kann das Stimmrecht für höchstens fünf Vereine (ein eigenes Stimmrecht und vier Stimmrechte von vollmachtgebenden Vereinen) ausüben. Der Präsident oder ein bevollmächtigter Vertreter, welcher jedoch Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Landesschwimmverbandes sein muss darf für höchstens sechs Mitgliedsvereine seines Landesschwimmverbandes das Stimmrecht ausüben.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine Vertretungen der Mitgliedsvereine übernehmen.
- (4) Ist der Verbandstag zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## **§ 24 Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstages und der Verbandsgerichtsordnung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, ferner eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bezüglich einer Auflösung des OSV ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

## **§ 25 Außerordentlicher Verbandstag**

Einem außerordentlichen Verbandstag kommen die gleichen Befugnisse zu, wie einem ordentlichen Verbandstag. Für die Stimmenermittlung sind ebenfalls die Bestimmungen des § 22 der Statuten heranzuziehen.

## **§ 26 Geschäftsordnung des Verbandstages**

Für die Abwicklung des Verbandstages gilt dessen Geschäftsordnung.

## **§ 27 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:
- a) Die Beschlussfassung über die Aufteilung der Totomittel;
  - b) Die Festsetzung der Austragungsorte der Österreichischen Meisterschaften aller Sportsparten;
  - c) Die Beschlussfassung über Anträge von Änderungen der im § 37 der Statuten angeführten Wettkampfbestimmungen. Die Beschlussfassung dieser Anträge erfordert eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes;
  - d) Die Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 34 (2) der Statuten.
- (3) Den Gesamtvorstand bilden:
- a) Der geschäftsführende Vorstand;
  - b) Die Vorsitzenden der Landesschwimmverbände;

Die Vorsitzenden der Landesschwimmverbände können sich durch ein Vorstandsmitglied ihres Landesschwimmverbandes vertreten lassen. Dieses darf jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Jede Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Den Vorsitz bei der Gesamtvorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das nach Jahren älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Der Gesamtvorstand ist durch den Präsidenten des OSV einzuberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist überdies einzuberufen:
  - a) Auf Beschluss des Verbandstages;
  - b) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes;
  - c) Auf Antrag eines Landesschwimmverbandes.
- (8) Für die Einberufung gelten die Fristen nach § 18 (3, 4) der Statuten.
- (9) Anträge an den Gesamtvorstand können eingebracht werden:
  - a) Vom geschäftsführenden Vorstand;
  - b) Von den Landesschwimmverbänden;
  - c) Von den Mitgliedsvereinen (diese haben ihre Anträge ihren Landesschwimmverbänden schriftlich zur Kenntnis zu bringen).

Anträge werden vom Gesamtvorstand nur dann behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstandes eingeschrieben an die Geschäftsstelle des OSV abgesandt wurden.

Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Landesschwimmverbänden und allen Mitgliedsvereinen zwei Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstandes schriftlich bekanntzugeben.

- (10) Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.
- (11)
  - a) Der Gesamtvorstand hat über alle Anträge zu beraten und zu beschließen.
  - b) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. (Ausnahme § 27, Abs. 2, lit. c der Statuten)
- (12) Für die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist sinngemäß die Geschäftsordnung für Verbandstage anzuwenden, jedoch sind die Sitzungen nicht öffentlich.

- (13) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind dem folgenden Verbandstag bekanntzugeben. § 17 der Geschäftsordnung des Verbandstages gilt sinngemäß.

## **§ 28      Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidium;
- b) Dem sporttechnischen Ausschuss;

- (2) Dem Präsidium gehören an:

- a) Der Präsident;
- b) Drei Vizepräsidenten;
- c) Der Schriftführer;
- d) Der Finanzreferent;

- (3) Dem sporttechnischen Ausschuss gehören an:

- a) Der Fachwart für Schwimmen
- b) Der Fachwart für Synchronschwimmen
- c) Der Fachwart für Wasserball
- d) Der Fachwart Wasserspringen

Darüber hinaus wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, bis zu sechs Referenten mit Stimmrecht zu kooptieren.

- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, die Ausübung des Sports in seinen vier Sparten zu fördern und gemäß den Wettkampfbestimmungen zu ermöglichen, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstandes zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten und Wettkampfbestimmungen zu achten. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan (§ 17) zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung des Verbandstages;
- c) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- g) Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 und § 4 der Statuten;

## **§ 29 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch einen außerordentlichen Verbandstag ist möglich.
- (2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes - mit Ausnahme des Präsidenten - kann für diese Funktion vom geschäftsführenden Vorstand eine geeignete Person bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag kooptiert werden.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der OSV die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.
- (4) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der zeitweiligen Ausübung dieser Funktion betraut werden.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist von den Vizepräsidenten innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens ein außerordentlicher Verbandstag nach § 18 (3) und (4) der Statuten einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum ein ordentlicher Verbandstag ist der Präsident bei diesem Verbandstag zu wählen.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) kann jederzeit bei einem Verbandstag den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 30 Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.

- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für alle Mitglieder des OSV sowie deren Mitglieder und Organe verbindlich.

### **§ 31 Geschäftsordnung, Geschäftsstelle**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat mit Beginn seiner Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Organe des OSV obliegt der Geschäftsstelle (Sekretariat). Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestellenden hauptberuflichen Generalsekretär.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Generalsekretärs und weiterer hauptberuflicher Angestellter des OSV werden vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (4) Alle hauptberuflich Angestellten sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

### **§ 32 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der OSV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des OSV müssen vom Präsidenten bzw. einem seiner Vizepräsidenten gezeichnet und vom Schriftführer bzw. Finanzreferenten in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein. Bekanntmachungen des OSV müssen vom dafür zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gezeichnet sein.
- (3) Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen, unter eigenen Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan (§ 17).
- (5) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung (§ 31 (1) der Statuten) festgelegt.

### **§ 33**      **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben dem Verbandstag darüber zu berichten. Sie können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Präsidenten Mitarbeiter heranziehen.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt:
  - a) Die laufende Geschäftskontrolle;
  - b) Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses;
  - c) Der Bericht an den Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, der das Recht hat, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes teilzunehmen.
- (6) Alle Rechnungsprüfer haben das Recht, am Verbandstag des OSV teilzunehmen.
- (6) Die Kontrollen der Rechnungsprüfer sind mindestens drei Wochen vorher von deren Vorsitzendem einzuberufen und der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

### **§ 34**      **Das Verbandsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Verbandsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO. Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern sowie aus bis zu drei Ersatzmitgliedern. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Aus der Mitte der gewählten Mitglieder wird von den Mitgliedern des Verbandsgerichtes ein Vorsitzender gewählt. Kann ein Mitglied seine Funktion nicht ausüben (zum Beispiel wegen Befangenheit, Krankheit etc.), so rückt das im Alphabet nächste Ersatzmitglied nach. Sollte der Vorsitzende seine Funktion nicht ausüben können, so wird im Anschluss an die Nachbesetzung ein neuer Vorsitzender aus den Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt.
- (2) Die vom Verbandsgericht zu erledigenden Streitigkeiten und andere Einzelheiten sind in der Verbandsgerichtsordnung festgelegt.

- (3) Die Verbandsgerichtsordnung wird vom Verbandstag des OSV nach § 24 (3) der Statuten beschlossen oder geändert.

## **§ 35 Sportkommissionen**

- (1) Für jede Schwimmsportsparte des OSV soll zur Unterstützung des Fachwartes eine Sportkommission gebildet werden. Diese besteht aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Mitglieder der Sportkommission werden über Vorschlag des zuständigen Fachwartes durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder in die Sportkommissionen ist allen Landesschwimmverbänden und Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.
- (4) Vorsitzender jeder Sportkommission ist der zuständige Fachwart.
- (5) Den Sportkommissionen obliegt die Beratung über:
- a) Die sporttechnische spartenspezifische Arbeit;
  - b) Die Schulung und Fortbildung von Trainern;
  - c) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern;
  - d) Die Vorbereitung von Anträgen auf Änderungen der Wettkampfbestimmungen.
- (6) Die Sportkommissionen haben die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Mitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen und diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Sportkommission, die ihren übertragenen Aufgaben nicht nachkommen, auf Antrag des Fachwartes der Funktion wieder zu entheben.

## **§ 36 Auszeichnungen**

- (1) Der Verbandstag des OSV kann über Vorschlag des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Landesschwimmverbandes an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Der Gesamtvorstand kann über Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und der Landesschwimmverbände an Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer sportlichen Leistungen, ihrer hervorragenden Tätigkeit als Funktionär sowie für die Förderung des Schwimmsportes ein Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten darüber sind in einem Statut festzulegen.

## **§ 37**      **Wettkampfbestimmungen**

- (1) Die Wettkampfbestimmungen regeln den Wettkampfverkehr in den vier Sparten und alle damit in Zusammenhang stehende Fragen.
- (2) Sie gelten für den gesamten Bereich des OSV.
- (3) Als Wettkampfbestimmungen gelten:
  - a) Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen;
  - b) Die Wettkampfbestimmungen für Schwimmen;
  - c) Die Wettkampfbestimmungen für Synchronschwimmen;
  - d) Die Wettkampfbestimmungen für Wasserball;
  - e) Die Wettkampfbestimmungen für Wasserspringen;
- (4) Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Statuten des OSV und zu den FINA-Regeln nicht im Widerspruch stehen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Änderungen der FINA-Regeln einen Antrag zur Angleichung der entsprechenden Wettkampfbestimmungen auszuarbeiten und diesen dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Bis zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die neuen Bestimmungen sofort in Kraft zu setzen.

## **§ 38**      **Auflösung des OSV**

- (1) Die Auflösung des OSV kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das Verbandsvermögen an die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt, was sie durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Das verbleibende Verbandsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übergeben.

- (3) Sollte die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Verbandes oder den Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

\*\*\*\*\*